

Hugenberg und die Hitler-Diktatur

Heft 3

Nachtrag vom Februar 1951

Der Entnazifizierungsausschuß des Kreises Lemgo hatte Herrn Geheimrat Dr. Alfred Hugenberg gemäß Einreihungsbescheid Nr. 345 718 vom 12. Dezember 1947 in die Kategorie III eingestuft und ihm nachstehende Beschäftigungsbeschränkungen auferlegt:

„Hugenberg soll jedes Anrecht auf eine Pension verlieren. Er soll nicht eine maßgebende oder leitende Stellung oder einen Posten bekleiden dürfen, der die Einstellung oder Entlassung von Personal in öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern oder in einem bedeutenden Privatunternehmen in sich schließt.“

Gegen diese Entscheidung hatte Hugenberg mit Schreiben vom 5. Januar 1948 Berufung eingelegt. Der Entnazifizierungs-Berufungs-Ausschuß Detmold hat daraufhin am 18. Juli 1949 einstimmig beschlossen, der Berufung stattzugeben und Hugenberg in die Kategorie IV ohne Beschränkungen einzustufen.

Diese Entscheidung bedurfte noch der Bestätigung durch den Herrn Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen (vgl. Heft 2, Abschnitt D). Ein entsprechender Beschluß des Sonderbeauftragten erfolgte am 3. Dezember 1949, der nebst Begründung hierunter im Wortlaut folgt:

Düsseldorf, den 3. Dezember 1949
Mühlenstraße 34
Telefon 10 981
Sa/He. *

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen
So.E.B.V./3019 *

Beschluß

In der Entnazifizierungssache des Geheimrats Dr. Alfred Hugenberg, Bad Meinberg, geboren am 19. 6. 1865, *

wird gemäß § 24 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Entscheidung des Entnazifizierungs-Berufungs-Ausschusses Detmold vom 18. 7. 1949 dahingehend abgeändert, daß zu der Einstufung in Kategorie IV die *Sanktion* verhängt wird:

„Darf im politischen Leben nicht mehr tätig werden und kein öffentliches Amt bekleiden (Kategorie IV c). Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben.“

Der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß Detmold wird angewiesen, den Einreihungsbescheid zuzustellen.

Gründe

I.

Der Betroffene ist belastet nach Kontrollratsdirektive 24 Artikel 10, Ziffer 53 und 58, sowie Artikel 12 Ziffer k und u. Diese Belastung hat grundsätzlich eine Einstufung nach Kategorie III zur Folge.

Es bedarf keiner näheren Erörterung darüber, daß mit der Feststellung dieser formalen Belastung und einer sich lediglich auf diese stützenden Entscheidung weder die geschichtliche Bedeutung, noch die eigentliche Tätigkeit des Betroffenen und ihre Wirkungen auch nur in etwa umrissen, geschweige denn ausgeschöpft werden. Trotzdem ist eine Beschränkung auf diese formale Belastung notwendig und geboten.

II.

Hugenberg war kein Nationalsozialist. Seine über das Formale hinausgehende Belastung gipfelt vielmehr in der zum Schlagwort gewordenen Behauptung, er sei der „Steigbügelhalter Hitlers“ gewesen. Hiergegen führt er einen umfangreichen Entlastungsbeweis, der seiner Natur nach eine Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Vorgängen ist, die zur Machtergreifung Hitlers führten. Notwendigerweise kann sich dieser Entlastungsbeweis nicht auf die Person Hugenbergs allein beschränken, sondern er muß, um die von dem Betroffenen vorgetragene Wertung und Würdigung seiner politischen Betätigung zu begründen, die Entwicklung, die zum Ende der Weimarer Republik und zur Ernennung Hitlers zum Reichskanzler führte, in ihrer Gesamtheit darstellen und beurteilen. Wenn diese Entwicklung zur Grundlage des Entnazifizierungsverfahrens des Betroffenen gemacht wird, dann muß die Begründung einer Kategorisierung, die Anspruch auf Recht und Objektivität erhebt, in einer geschichtlich gültigen Darstellung und Beurteilung der entscheidenden Vorgänge bestehen. Der geringe zeitliche Abstand zu der Epoche, die durch Hugenberg zumindest zeitweise beeinflusst worden ist, verbietet aber von vornherein, daß eine Darstellung, von welcher Seite sie auch gebracht werden mag, Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben kann. Die Problematik dieses Beginnens steigert sich, wenn es festzustellen gilt, wann und in welchem Umfang Hugenbergs Wirken politischer oder persönlicher Irrtum war, oder ob teilweise eine bewußte Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vorliegt. Die Komplexität dieser Fragen macht eine Trennung unmöglich.

III.

Es ist aber nicht nur aus diesen Gründen unmöglich, die in Frage stehenden geschichtlichen Vorgänge zum Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens zu machen, sondern in demselben Maße verbieten dies Sinn und Ziel der Entnazifizierung selbst. Die Feststellung einer historischen Schuld ist ebensowenig Ziel eines Verfahrens, wie der Sinn der Entnazifizierungs-Gesetzgebung in der Bestrafung eines politischen Irrtums besteht. Der Zweck dieser Gesetze ist ein rein präventiver. Dies erhellt aus Artikel 1 der Kontrollrats-Direktive Nr. 24.

Maßnahmen auf Grund der Entnazifizierungsgesetze bezwecken den Ausschluß von Personen, die das Zustandekommen und die Durchführung der nationalsozialistischen Herrschaft geduldet, gefördert oder beeinflusst haben, aus öffentlichen Ämtern und einflußreichen Stellungen.

Hugenbergs politische Ziele und die Motive der Taktik seiner parteipolitischen Maßnahmen waren sicherlich nicht die Errichtung der NS-Diktatur. *Der Erfolg* seiner politischen Tätigkeit jedoch spricht gegen ihn. An diesem Erfolg gemessen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anwendung der Entnazifizierungsgesetze nach Maßgabe seiner formalen Belastungen gerechtfertigt ist.

Da nach der Kontrollratsdirektive Nr. 24 diese formalen Belastungen den Ausschluß von jedem öffentlichen Amt und jeder leitenden Stellung zur Folge haben, um zu verhüten, daß diese Betroffenen wieder Einfluß auf das politische Geschehen und das öffentliche Leben in Deutschland gewinnen, wäre grundsätzlich der Zweck der Entnazifizierungsgesetze nur erreicht, wenn der Betroffene in Kategorie III eingestuft würde. Im Hinblick auf das hohe Alter des Betroffenen erscheint jedoch bei einer Einstufung

in Kategorie IV c dieser Zweck auch in angemessener Weise erfüllt, wobei es jedoch ausdrücklich festzustellen gilt, daß Hugenberg auf keinen Fall „Mitläufer“ war.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

(Stempel:
Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen)

In Vertretung:
gez.: Saalwaechter
Beglaubigt:
Unterschrift
Angestellter

Der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß Detmold hat daraufhin *auf Anweisung* folgenden Einreihungs-Bescheid vom 24. Dezember 1949 ausgefertigt, der am 2. Januar 1950 Herrn Geheimrat Hugenberg zugestellt wurde.

EINREIHUNGS-BESCHIED

(Nach Berufung)

Kategorien III und IV

Geschäftsnummer: L—B—801

Datum: 24. Dezember 1949

An (vollständiger Vor- und Zuname) Dr. Alfred Hugenberg,
geb. 19. 6. 1865,
Anschrift: Bad Meinberg, Altersheim, jetzt Rohbraken Kr. Lemgo,

1. Hiermit werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, daß Sie nach Anhörung Ihrer Berufung gegen Ihre Entfernung / Ausschließung / Einreihung durch den deutschen Überprüfungsausschuß in Detmold in die Kategorie IV der Anlage 1 zur Verordnung Nr. 79 der Militärregierung eingereiht und Ihnen die nachstehenden Beschäftigungsbeschränkungen auferlegt worden sind:

Darf im politischen Leben nicht mehr tätig werden und kein öffentliches Amt bekleiden (Kategorie IV c). Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben.

Eigentum und Konten sind nicht zu sperren.

2. Sie haben sich binnen 2 Wochen seit Zugehen dieses Einreihungsbescheides unter Vorlage desselben, Ihres Personalausweises sowie von 4 Abzügen eines aus neuerer Zeit stammenden Lichtbildes von Ihnen bei der deutschen Polizeibehörde Detmold, Leopoldstraße 5, Zimmer 10, zu melden, bei der eine Eintragung gemacht und Ihnen ein polizeiliches Meldebuch ausgehändigt werden wird.

Vermerk: Die Größe jedes Lichtbildes hat 7×5 cm zu betragen. Die linke Hälfte des Bildes hat ihr Gesicht von vorn, die rechte Hälfte hat es im Profil zu zeigen.

3. Im Falle Ihrer Einreihung in Kategorie III dürfen Sie unter keinen Umständen, außer mit ausdrücklicher Zustimmung der Militärregierung, eine der für Sie nach obiger Ziffer 1 verbotenen Stellungen innehaben. Nur unter Vorlage Ihres polizeilichen Meldebuches dürfen Sie sich in irgendeiner Besatzungszone um eine Stellung bewerben oder eine solche annehmen. Bis zur Ausstellung Ihres polizeilichen Meldebuches haben Sie an dessen Stelle diesen Bescheid vorzulegen.

(L.S.)

gez. von Velsen
Vorsitzender des Entnazifizierungs-Berufungs-
ausschusses Detmold

Der Beschluß des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1949 war zunächst als Entwurf dem Justizminister vorgelegt worden. Auf die Vorstellungen des Verteidigers hatte der Justizminister veranlaßt, daß die auferlegte Sanktion „Darf im politischen Leben nicht mehr tätig werden und kein öffentliches Amt bekleiden“ durch den Zusatz eingeschränkt wurde „Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben“. Durch diese Einschränkung wurde erreicht, daß Hugenberg wenigstens als Abwesenheitspfleger für seinen in Rußland vermißten Sohn tätig werden durfte.

Zwischen der Entscheidung des Entnazifizierungs-Berufungs-Ausschusses Detmold und der Zustellung des Beschlusses des Sonderbeauftragten lag ein Zwischenraum von fast einem halben Jahre! Die Auferlegung der Sanktion hatte außerdem noch die Folge, daß Hugenberg von der Wirkung der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung vom 24. August 1949 ausgeschlossen blieb, wonach alle in Gruppe IV ohne Beschränkungen eingestuften ohne weiteres in Gruppe V „aufrückten“.

Der Antrag des Verteidigers auf Überprüfung

Am 24. April 1950 stellte der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Borchmeyer, bei dem zuständigen Entnazifizierungsausschuß für den Regierungsbezirk Detmold den Antrag auf Überprüfung des Beschlusses des Sonderbeauftragten. In der Begründung dieses Antrages hob Dr. Borchmeyer hervor, daß Hugenberg „bei aller sachlichen Schärfe der Kritik an den Auswüchsen und den funktionslähmenden Mängeln der Weimarer Verfassung niemals ein ‚Staatsfeind‘ gewesen ist“. Im einzelnen führt er dazu aus:

„Kein objektiver und gerechter Beurteiler, auch kein sachlicher Gegner, wird diesen Vorwurf gegen den Betroffenen erheben können. Obwohl das politische Wirken Hugenbergs sich im vollen Lichte der Öffentlichkeit und unter der scharfen Sonde einer allzeit schonungslosen Kritik abspielte, wird man in seinen Büchern, Schriften und Reden vergebens nach einer Äußerung suchen, die den — offenen oder versteckten — Versuch Hugenbergs beweisen könnte, die Verfassung zu brechen. Das hat besonders auch der frühere Reichskanzler Brüning, der bekanntlich in scharfem sachlichen Gegensatz zu der von Hugenberg verfolgten Politik stand, in seiner in Fotokopie bei den Akten befindlichen eidesstattlichen Versicherung vom 16. Februar 1949 zum Ausdruck gebracht:

„Nach meiner Auffassung hat Herr Hugenberg nie verfassungs- und gesetzwidrige politische Ziele verfolgt oder illegale und vom Standpunkt der politischen Moral verwerfliche Methoden bei der Verfolgung seiner politischen Ziele eingenommen.“

Mit der Kritik an den Mängeln des Weimarer Staatssystems, die u. a. auch von den Sozialistenführern Severing und Keil offen zugegeben wurden (vgl. S. 38), verband Hugenberg konstruktive Verbesserungsvorschläge. Ich erinnere nur an den bekannten *Reichsreformplan Hugenbergs* vom Jahre 1929, mit dem er — nicht aus der Perspektive einer experimentellen Kathederpolitik, sondern mit klarem Blick für die akute politische Gefahr und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung — versuchte, jenes „Versagen des demokratisch-parlamentarischen Spiels“ (Keil, „Erlebnisse eines Sozialdemokraten“) zu bannen, das schließlich zur Katastrophe Deutschlands führte, und dadurch die demokratische Verfassung lebens- und funktionsfähig zu machen.

Mit der von ihm erstrebten Verfassungsreform wollte Hugenberg u. a. dem vom Volke gewählten Reichspräsidenten eine ähnliche Machtstellung verschaffen, wie sie der Präsident der USA von je besitzt. Insbesondere wollte er dem Reichspräsidenten im Interesse der Konsolidierung der politischen Verhältnisse und der Verhinderung des dem Ansehen der Demokratie so überaus abträglichen Systems der permanenten Regierungsstürzerei das vom Wechsel der Parlamentsmehrheiten unabhängige Recht der Ministerernennung und -entlassung geben. Diese Lösung hätte sowohl der Idee der Demokratie wie dem Gedanken der Staatsautorität Rechnung getragen und jene Situation einer das Parlament beherrschenden und eine praktische parlamentarische Arbeit ausschließenden „negativen Mehrheit“ der extremen Flügelparteien verhindert, aus der es nach den Spielregeln des Parlamentarismus schließlich keinen anderen — legalen — Ausweg gab als ein Kabinett Hitler.

In einem Plädoyer in der Berufungsinstanz hob ich schon hervor, daß es wohl kein eindeutigeres und untrüglicheres Kriterium einer *positiv* gedachten Kritik gibt als — den Reformvorschlag.

Mit dem von ihm beantragten Überprüfungsverfahren erstrebt der Betroffene die Aufhebung der von dem Herrn Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen verhängten *politischen Sanktion*, die bei einer Einreihung in die Kategorie IVc formalrechtlich unzulässig, im übrigen aber auch sachlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Die *„Sanktion“* hätte, da der Beschluß des Sonderbeauftragten *nach* dem 18. Dezember 1949 erlassen wurde, zeitlich limitiert werden müssen. Die von dem Herrn Sonderbeauftragten mir gegenüber vertretene Auffassung, daß das Datum der (nicht verkündeten) Entscheidung, nicht der Zeitpunkt der *Zustellung* maßgeblich sei, ist offenbar rechtsirrig. Sie widerspricht allen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechtssystems. Daß sie im vorliegenden Fall nicht richtig sein kann, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der auf meine Anregung durch das Justizministerium veranlaßte Zusatz „Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben“ in der Fassung vom 3. Dezember 1949, dem Datum des Beschlusses, überhaupt noch nicht enthalten war, sondern nach dem 18. Dezember 1949 erst eingefügt ist. Die Begrenzung der Sanktion auf eine bestimmte Dauer, äußerstenfalls auf die zulässige Höchstdauer von 2 Jahren, mußte also von der Zustellung des Beschlusses an datieren (§ 4 der VO vom 24. August 1949). Das ist im vorliegenden Falle von wesentlicher Bedeutung; denn *bei einem im 85. Lebensjahre stehenden Manne*, bei dem es ohnehin fraglich ist, ob er das Ende einer zweijährigen Frist überhaupt noch erleben würde, *spielt ein Monat staatsbürgerlicher Deklassierung eine vielleicht größere Rolle als bei einem jungen Menschen ein ganzes Jahr*. Schon dieser Gesichtspunkt hätte loyalerweise dazu führen müssen, daß im vorliegenden Falle die Begrenzung nicht auf die zulässige Maximaldauer erfolgte.

2. Die Begründung des Beschlusses des Sonderbeauftragten stützt sich lediglich auf die Kontrollratsdirektive Nr. 24 ohne jede Berücksichtigung der später erfolgten Modifikationen und Milderungen dieser in ihrer Tendenz und undifferenzierten Schematik völlig unhaltbaren und ideenmäßig — auch von ihren Verfassern! — längst überwundenen Verordnung. *Die Direktive Nr. 24 atmet den gottlob schnell gewandelten Ungeist des Hasses und der Rache der ersten Nachkriegsperiode*. Sie ist unter Impulsen entstanden, die auch jene Anordnung auslösten, die den britischen Besatzungssoldaten verbot, zu den *„kollektiv mitschuldigen“* und darum zu Recht hungernden deutschen Kindern gut zu sein (!). Nach der Ver-

ordnung Nr. 24 mußten bekanntlich alle Bürgermeister, Reichsbankdirektoren, Polizeileutnante oder Polizeiangeestellte in ähnlicher Stellung, Kreisjägermeister, Wehrwirtschaftsführer usw. usw., auch wenn sie überhaupt nicht der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört hatten, zwangsläufig entlassen werden und nicht nur das: die VO 24 verlangte ihre ‚völlige Kaltstellung‘ und den endgültigen Ausschluß ‚von jeder weiteren Beschäftigung in verantwortlichen Positionen‘.

Die Unhaltbarkeit der Direktive wurde von der Besatzungsmacht schon bald erkannt. Ein Wehrwirtschaftsführer wurde von der Mil.Reg. zum obersten Chef der deutschen Kohlenbergbauleitung ernannt; Polizeioffiziere wurden zu Chefs der Polizeiverwaltungen, Bürgermeister zu Oberbürgermeistern und Landräten ernannt usw. *Es erscheint daher an sich schon abwegig, den über den Geheimrat Hugenberg gefällten Sanktionsbeschluß heute noch auf diese längst überholte VO zu stützen*, ohne die später erfolgten Änderungen und Milderungen überhaupt zu erwähnen. Aber auch Art. 10 Ziff. 53 und 58 sowie Art. 12 Buchst. k und u, auf die der Sonderbeauftragte seine Entscheidung stützt, rechtfertigen die angeordnete Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheiten des Betroffenen nicht. Die Auffassung des Herrn Sonderbeauftragten, daß eine Belastung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen „grundsätzlich eine Einstufung nach Kategorie III zur Folge“ habe, ist ein anachronistischer Irrtum. *Die Direktive Nr. 24 hatte mit dem viel später erst geborenen Problem der Kategorisierung überhaupt noch nichts zu tun.* Die Klassifizierung des Betroffenen erfolgte nicht nach der Verordnung Nr. 24, sondern nach Anlage 1 der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung. Diese Bestimmung enthält aber eine nicht nur beispielhafte, sondern enumerative (cf. Art. I Ziff. 1 der VO 110) Anführung der bei den einzelnen Kategorien möglichen Sanktionen, die weder durch einen Entnazifizierungsausschuß, noch durch den — ebenfalls an das Gesetz gebundenen — Sonderbeauftragten abgeändert oder erweitert werden dürfen. Ebenso wenig wie etwa der Strafrichter dazu berechtigt ist — auch wenn es ihm im Einzelfall besser, wirkungsvoller oder populärer erscheinen mag —, einen jungen Mann, der beim Spörftfest Zigaretten stahl, statt zu Geld- oder Gefängnisstrafe mit Rauch- oder Sportplatzverbot, mit sonntäglichem Hausarrest oder irgendwelcher sonstigen — im Gesetz nicht vorgesehenen — Beschränkung seiner individuellen Freiheiten zu bestrafen, ebenso wenig besitzt der Sonderbeauftragte die rechtliche Kompetenz, andere als die legalen Präventiv- und Sühnemaßnahmen zu verhängen.

Die Kontrollratsdirektive Nr. 24, die sich ihrer Tendenz und Zweckbestimmung nach mit der Entfernung der Nationalsozialisten und solcher Personen, die den Zielen der Vereinten Nationen feindselig gegenüberstehen, ‚von öffentlichen und halböffentlichen Stellen sowie von einflußreichen Positionen in wichtigen Privatunternehmen‘ befaßt, enthält keinerlei Bestimmung über die Aberkennung der bürgerlichen Ehren- und Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere der demokratischen Gedankenfreiheit sowie der Freiheit der Meinungsäußerung im Rahmen der bestehenden Gesetze der Demokratie.

Ein Verbot, ‚im politischen Leben nicht mehr tätig werden‘ zu dürfen, ist bei dem in Kategorie IVc Eingestuften gesetzlich nicht vorgesehen und daher unzulässig. Es bedeutet zudem einen *eklatanten Verstoß gegen ein im Grundgesetz verankertes, fundamentales Grundrecht jedes Staatsbürgers der deutschen Bundesrepublik*, — einen Verstoß, der um so weniger berechtigt und verständlich ist, als der Sonderbeauftragte dem Betroffenen ausdrücklich attestiert, daß er ‚kein

Nationalsozialist' war und mit seinen politischen Ideen und Zielen auch nicht die nationalsozialistische Gewaltherrschaft erstrebte.

3. Die Begründung des Beschlusses des Herrn Sonderbeauftragten vermag auch *sachlich* die verhängten Sanktionen nicht zu rechtfertigen. Der Herr Sonderbeauftragte stellt in Übereinstimmung mit der in dem Plädoyer des Verteidigers vertretenen Auffassung fest, daß der geringe zeitliche Abstand von der politischen Epoche, „die durch Hugenberg mindestens zeitweise beeinflußt worden ist“, ein gültiges Urteil über das Wirken des Betroffenen nicht gestatte. Er spricht von der „Problematik“ des Versuchs, heute ein solches Urteil zu fällen.

Der Herr Sonderbeauftragte erkennt weiterhin offenbar richtig, daß der Geschichte nicht jener vielfach in sie hineinkonstruierte Automatismus innewohnt, der die geschichtlich-politische Entwicklung auf gebahnten Wegen nach ehernen Gesetzen ablaufen läßt, sondern daß die Komplexität das Wesen der Geschichte und der politischen Gestaltung ist. Um so weniger ist es zu verstehen, daß er gleichwohl das vielleicht erst Jahrzehnte nach dem Tode des Betroffenen überhaupt mögliche historische Urteil — wie man so sagt: „auf Verdacht“ — schon vorwegnimmt und an dem Betroffenen vollstreckt, anstatt hier gerechterweise ein „non liquet“ zu statuieren und nach der alten Grundregel rechtsstaatlicher Ordnung „in dubio pro reo“ zu erkennen.

Vollends kann die Beurteilung eines Politikers nach dem „Erfolg“ seiner Tätigkeit nicht zu einem gerechten Urteil führen. Der greise Pfarrer D. Traub hebt in seiner bei den Akten befindlichen eidesstattlichen Versicherung mit Recht hervor, daß der Erfolg kein Maßstab für den inneren Gehalt und ethischen Wert politischer Tätigkeit ist.

Aber anscheinend will der Herr Sonderbeauftragte unter dem „Erfolg“ die „Wirkung“ verstanden wissen. Doch auch sie kann für ein gültiges geschichtliches oder moralisches Urteil kein Maßstab sein. Eine nur auf Erfolg und Wirkung abgestellte Beurteilung muß notwendigerweise zur Negierung des ethischen Prinzips in der Politik führen. — *Nein, das ehrliche Wollen eines Politikers wird nicht dadurch zum Unrecht oder Verbrechen, daß es ohne Erfolg bleibt oder unter fremder Einwirkung eine andere als die gewollte Wirkung erzielt.* Es gibt nun einmal keinen Patentschutz für politische Ideen. Wie will also der Politiker sich dagegen schützen, daß politische Freibeuter sich seiner Gedanken bemächtigen und sie zu verderblichem Zweck mißbrauchen? Wie will er verhindern, daß seine Gedanken eine andere Wirkung oder Nebenwirkung auslösen, als sie in seinem Plane lagen?

Ein Beispiel: Die *Wirkung* des Sturzes der Präsidialkabinette Papen und Schleicher war die Übertragung der Führung der Reichspolitik an Adolf Hitler. Keine Entnazifizierungsinstanz würde aber auf den Gedanken verfallen, dieser ungewollten Wirkung ihrer Politik wegen Männer wie die damaligen Reichstagsabgeordneten Dr. Kaas und Dr. Brüning, Dr. Schumacher, Severing, Löbe, Dr. Breitscheid usw. zu den moralisch Schuldigen für die mit der Herrschaft des Nationalsozialismus heraufbeschworene Katastrophe zu stempeln. — Oder: Die *Wirkung* des erfolglosen Putsches vom 20. Juli 1944 war der qualvolle Tod für Hunderte bester Deutscher. Will man darum jene zum letzten Opfer bereiten Männer der Widerstandsfront zu den subjektiv Schuldigen an hundertfältigem Martertode stempeln?

Den vielfachen Gegensatz zwischen Plan und Geschehen, zwischen Wollen und Wirkung wird auch ein politisches Tribunal als Gegebenheit hinnehmen

müssen. Diese schicksalsmäßige Antinomie kann *im Zeichen der Gerechtigkeit* nicht so gelöst werden, daß unter Anwendung von zweierlei Maß dem Politiker der Linken und der Mitte der ungewollte ‚Erfolg‘ seines Handelns als unvorausehbare Abweichung von dem vorgestellten Kausalverlauf ohne weiteres konzidiert, dagegen dem Politiker der Rechten ohne weiteres als sühneheischende Schuld attestiert wird.

Die Grundlagen für die durch den Sonderbeauftragten erfolgte Verhängung der Sanktionen über den Betroffenen sind also sowohl rechtsmoralisch wie denkgesetzlich unhaltbar; sie tragen den gefällten Spruch nicht.

4. Die Sanktion ist — abgesehen von dem persönlich diffamierenden Effekt, der ja wohl kaum ihr Sinn sein soll — *bei einem im 85. Lebensjahre stehenden Manne ohne praktische Wirkung*. Sie wäre daher schon aus politischer Klugheit besser unterblieben.

Wenn der Sinn der Entnazifizierung, wie der Sonderbeauftragte feststellt, ein ‚rein präventiver‘ ist, dann verfehlt die über den Betroffenen verhängte politische capitis diminutio vollends ihren Zweck. Denn es wäre doch ein geradezu strafwürdiger, einer Verächtlichmachung gleichkommender Mangel an Vertrauen in die Bestandsfestigkeit unserer Demokratie, wenn man ernstlich befürchtete, daß der schwache Atem eines Fünfundachtzigjährigen ihr das Lebenslicht ausblasen könnte. Welcher sonstigen Gefahr aber will man denn dadurch ‚prävenieren‘, daß man dem Betroffenen verbietet, eine eigene politische Ansicht zu haben und diese — im Rahmen der demokratischen Rechtsordnung — zu äußern? Die Gefahr, daß *andere* den Namen ‚Hugenberg‘ für ihre politischen Zwecke gebrauchen oder mißbrauchen, bannt der Beschluß des Sonderbeauftragten nicht. Im übrigen ist eine solche ‚Gefahr‘ natürlich um so größer, je mehr dem Betroffenen Unrecht geschieht. Der politische Märtyrer — das sei abseits vom Fall Hugenberg festgestellt — ist erfahrungsgemäß zu allen Zeiten ein ganz besonders wirksames Aktivum für eine politische Bewegung gewesen.

Aus allen vorerwähnten Gründen formeller und materieller Natur beantrage ich daher, die gegen den Betroffenen verhängten Sanktionen aufzuheben und ihn nunmehr in die Kategorie V einzureihen.“

Der „Sonderbeauftragte“!

Der „Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung“, der den von der Verteidigung als rechtlich völlig unhaltbar gekennzeichneten Sanktionsbeschluß fällte, durch den Geheimrat Hugenberg unter ein ungesetzliches Ausnahmerecht gestellt wurde, war eben jener — nunmehr von seinem hohen Amt dispensierte — *Herr Saalwächter*, einer der führenden Männer der inzwischen als kommunistische Hilfsorganisation entlarvten und verbotenen VVN (!), der jetzt lt. Presse- und Rundfunkmeldungen unter dem schweren Vorwurf, er habe sich für günstige Entnazifizierungsbescheide von den Betroffenen honorieren lassen (passive Beamtenbestechung!), *hinter Schloß und Riegel* sitzt. Die Verhandlung, die sicherem Vernehmen nach in Kürze stattfindet, bleibt natürlich abzuwarten.

Bezeichnend für das ganze System der Entnazifizierung ist aber jedenfalls, daß der genannte Herr Saalwächter, ein kriminell vorbestrafter kleinerer Angestellter ohne jede juristische Vorbildung, jahrelang die Funktion des obersten Entnazifizierungs„richters“ im Lande Nordrhein-Westfalen ausübte und in dieser hohen Amtsstellung über das Schicksal von Tausenden richtete. Daß ein solcher „Sonderbeauftragter“ einen Spruch

fällte, der die elementarsten Rechtsgrundsätze verletzte, dürfte bei dem Mangel jeder sachlichen Vorkenntnisse nicht weiter verwunderlich sein. In einem Schreiben an den Justizminister versuchte Saalwächter den ungesetzlichen Sanktionsbeschluß mit der Rücksicht auf die „Öffentlichkeit“ zu rechtfertigen. Also nicht Recht und Gerechtigkeit, sondern die Optik des Verfahrens veranlaßten eine Entscheidung, durch die ein Mann wie Hugenberg zu einem Staatsbürger II. Klasse degradiert werden sollte (!).

Überprüfungs-Ausschuß entscheidet: Hugenberg „Kategorie V“

¹ *Der Entnazifizierungsausschuß für den Regierungsbezirk Detmold hat am 1. 7. 1950, dem Antrage der Verteidigung entsprechend, Herrn Geheimrat Hugenberg in die Kategorie V eingestuft. Die Begründung dieser Entscheidung ergibt sich aus dem im Wortlaut folgenden Beschluß:*

BESCHLUSS

Entnazifizierungsausschuß
für den Reg. Bezirk Detmold

Detmold, den 1. Juli 1950

Zu I/356 Ü 504, Alfred Hugenberg, Kükenbruch/Lippe

Auf die Berufung des Betroffenen ist die Entscheidung des früheren Kreisentnazifizierungsausschusses Brake (Lemgo) aufgehoben. Der Betroffene ist in Gruppe IV ohne Beschränkungen eingestuft worden. Dieser Einreisungsbescheid ist von dem Herrn Sonderbeauftragten mit der Einschränkung bestätigt worden, daß der Betroffene im politischen Leben nicht mehr tätig werden und kein öffentliches Amt bekleiden kann. Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben. Eigentum und Konten sind nicht zu sperren. Diese Entscheidung ist am 24. 12. 1949 ergangen. Es ist unerheblich, ob der Zusatz: „Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben“, nachträglich, also nach Ergehen dieses Beschlusses, auf Anordnung des Justizministers, wie der Prozeßbevollmächtigte des Betroffenen behauptet, hinzugefügt worden ist oder nicht. Zugestellt ist dieser Beschluß dem Betroffenen am 2. 1. 1950.

Mit Antrag vom 24. 4. 1950 hat der Betroffene beantragt, den Bescheid zu überprüfen. Der Betroffene erstrebt mit der Überprüfung die Aufhebung der von dem Herrn Sonderbeauftragten verhängten Sanktionen mit der Begründung, sie seien bei einer Einreihung in die Kat. IVc rechtlich unzulässig, seien aber auch materiell-sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird geltend gemacht, die Sanktionen hätten, da der Beschluß des Herrn Sonderbeauftragten nach dem 18. 12. 1949 erlassen worden ist, zeitlich begrenzt werden müssen. Maßgebend sei nicht das Datum der jetzt verkündeten Entscheidung, sondern nur der Zeitpunkt der Zustellung. In der Fassung vom 3. 12. 1949 war der Passus: „Es ist ihm jedoch gestattet, ein öffentliches Amt nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB auszuüben“ überhaupt noch nicht enthalten, sondern erst nach dem 18. 12. 1949 eingefügt worden. Da der Beschluß erst am 2. 1. 1950 zugestellt worden sei, hätte er zeitlich begrenzt werden müssen, zumindest auf die zulässige Höchstdauer von zwei Jahren. Außerdem sei verkannt worden, daß die Kontrollratsdirektive 24 keine Kategorisierung kannte, sondern nur die zwangsweise Entlassung und den Ausschluß von jeder weiteren Beschäftigung in verantwortlichen Positionen. Der Betroffene sei klassifiziert worden nach Anlage 1 der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung.

Es seien daher nur diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die bei den einzelnen Kategorien aufzuerlegen gestattet seien. Ein Verbot in der generellen Fassung, wie es der Herr Sonderbeauftragte erlassen habe, sei gesetzlich unzulässig.

Maßgebend ist nach eingehender Prüfung der Rechtslage durch die Kammer nicht der Zeitpunkt, in welchem der Beschluß von dem Herrn Sonderbeauftragten gefaßt wurde, sondern der Zeitpunkt, in welchem der Beschluß zugestellt worden ist. Wäre er vor dem 18. 12. 1949 nicht nur gefaßt, sondern auch zugestellt worden, so hätte er zeitlich nicht begrenzt zu werden brauchen. Da er aber erst nach dem 18. 12. 1949 zugestellt ist, so mußte er zeitlich begrenzt werden. Wenn der Herr Sonderbeauftragte der Auffassung gewesen sein sollte, maßgebend sei der Zeitpunkt, in welchem er den Beschluß abgesetzt hatte, und nicht der Zeitpunkt, in dem er zugestellt worden ist, so kann sich die Kammer dieser Rechtsauffassung nicht anschließen. Es ist dann nicht dabei berücksichtigt worden, daß es sich nicht um eine verkündete Entscheidung handelte, sondern um eine schriftliche Entscheidung, die auch nach ihrer Formulierung und, bevor sie an den Betroffenen gelangt war, abgeändert werden konnte, bevor sie zugestellt wurde und deren Zustellung, wenn sie in Lauf gesetzt war, sogar verhindert werden konnte. Es ist anerkannten Rechts, daß solange eine schriftlich verkündete Entscheidung nicht zugestellt worden ist, sie noch durch die Behörde, die sie erlassen hat, abgeändert werden kann.

Eine Zivilkammer kann sogar ein Urteil, das noch nicht verkündet worden ist, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit herausstellen, nicht verkünden, sondern beschließen, nochmals in die Beratung einzutreten. Wenn das schon für Urteile gilt, bei denen ein Verkündungstermin festgesetzt ist und vorher sich Bedenken gegen die gefaßten Urteile ergeben, so muß das um so mehr gelten von beschlossenen Urteilen. Es ist möglich, daß sich da eine Diskrepanz unter Umständen herausstellen kann, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften ändern. — Der Beschluß, der nach dem 18. 12. 1949 zugestellt war, konnte nicht ohne zeitliche Begrenzung ergehen. Daran ändert nichts die Tatsache, daß er vorher gefaßt ist. Auch dem Herrn Sonderbeauftragten ist da kein Vorwurf zu machen, aber es ändert nichts an der rechtlichen Unwirksamkeit des Beschlusses. *Die vorgesehenen Sanktionen konnten nicht verhängt werden.* Es ist zu berücksichtigen, daß die Eingruppierung in Kat. IV aufrechterhalten ist. Wenn der Herr Sonderbeauftragte sie nicht in dem Umfange, wie sie die Berufungskammer gefaßt hatte, bestätigen wollte, so war er nur berechtigt, diejenigen Sanktionen zu verhängen, die in Kat. IV verhängt werden konnten, aber es gibt keine Sanktionen.

Anhang 1 zur Verordnung 110, die allein maßgebend ist für diejenigen Sanktionen, die verhängt werden können in der Gruppe, in der der Betroffene auch nach der Ansicht des Herrn Sonderbeauftragten eingruppiert gelten soll, kennt eine derartige Sanktion nicht, insofern kann die Entscheidung keine rechtliche Wirkung haben. — Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte allein mußte davon ausgegangen werden, daß der Betroffene in die Kat. IV ohne Beschränkung eingestuft worden ist. *Jedenfalls konnte er nicht beschränkt werden unbefristet und mit dem Verbot der politischen Betätigung.* Wenn dem Betroffenen keine solchen Beschränkungen auferlegt werden konnten, so kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß sie rechtlich unbeachtlich sind. Diese Entscheidung hat nichts mit der Frage zu tun, ob man sich der Auffassung des Berufungsausschusses in vollem Umfange anschließen will oder ob man die Entscheidung des Berufungsausschusses mindestens für zweifelhaft hält. Die Kammer hatte keine Veranlassung, sich mit der Entscheidung des Berufungsausschusses insoweit auseinanderzusetzen. Maßgebend war für sie allein der Umstand, daß der Betroffene in Kat. IVc eingestuft worden ist und daß die auferlegten Beschränkungen zeitlich und

materiell-rechtlich unzulässig waren. Es fragte sich nur, unter Berücksichtigung dieser Gedankengänge, ob man den Betroffenen im Wege der Überprüfung auf seinen Antrag in die Kat. V einstufen konnte. Dagegen hat die Kammer keine Bedenken gehabt. Ob der Betroffene gewollt oder ungewollt den Nationalsozialismus dadurch gefördert hat, daß er die Koalition mit ihm eingegangen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es braucht hier ebenso wenig erörtert zu werden, ob es nicht andere Wege gab. Und es gab einen anderen Weg. Aber daß er nicht begangen wurde, ist *nicht Schuld des Betroffenen*. Das mag hier ausdrücklich festgestellt werden. Daß der Betroffene kein Nationalsozialist gewesen ist und daß er mehr aus parteitaktischen Gründen gehandelt hat, ist genau so richtig wie, daß er sich in der Dynamik der Nationalsozialistischen Bewegung und in dem Charakter der Führer dieser Partei geirrt hat. Ob man ihm das als Schuld anrechnen kann, kann nur vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus entschieden werden. Es war nicht die Aufgabe der Kammer, nachdem die Entscheidung vorliegt, sich mit dem Für und Wider im einzelnen auseinanderzusetzen. Maßgebend war für die Kammer folgender Umstand: Der Betroffene ist ein hochbetagter Mann im Alter von 85 Jahren. Ihm politische Beschränkungen aufzuerlegen, auch von dem Gesichtspunkt der Vorbeugungstheorie aus, hat die Kammer nicht für erforderlich gehalten, abgesehen davon, daß man den Betroffenen doch nicht hindern könnte, wenn er noch über politischen Einfluß verfügt, auch diesen geltend zu machen, und es wäre grundverkehrt, wenn man ihm ein öffentliches politisches Auftreten verbieten wollte, um ihm, wenn er überhaupt dazu Neigung hätte, den Anreiz zu geben, diesen Einfluß im geheimen auszuüben. Das wäre, staatspolitisch gesehen, das ungeeigneteste, was man überhaupt tun könnte. Aber die Kammer hat auch die Überzeugung, daß der Betroffene gar nicht das Bedürfnis hat, in seinem Alter und nach dem, was er durchgemacht hat, sich im politischen Leben aktiv zu betätigen. Infolgedessen ist sie zu dem Ergebnis gekommen, ihm im Wege der erneuten Überprüfung in die Kat. V einzustufen.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 50,— DM festgesetzt.

Der Vorsitzende:
gez. Unterschrift

Wertung des vorstehenden Beschlusses

In diesem wohl letzten Dokumente im Entnazifizierungsverfahren Hugenbergs wird eindeutig festgestellt, daß die verhängte politische Sanktion, die zudem entgegen der klaren gesetzlichen Bestimmung der VO vom 24. 8. 1949 ohne zeitliche Begrenzung ausgesprochen wurde, gesetzlich unzulässig war. Mag diese letzte Entscheidung stellenweise verworren und unklar sein: jedenfalls wird der „Rechtsirrtum“ des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung damit korrigiert und dem „Betroffenen“ *unanfechtbar bestätigt, daß er niemals — weder nominell, noch gesinnungsmäßig — Nationalsozialist oder Steigbügelhalter des nationalsozialistischen Systems gewesen ist.*

Abschließend muß jedoch noch ein Wort zu der Begründung der Überprüfungskammer gesagt werden. Es wird dort die Auffassung vertreten, daß es einen Weg gegeben habe, um an einer Koalition mit dem Nationalsozialismus vorbeizukommen. Daß er nicht begangen wurde, sei freilich nicht die Schuld des Betroffenen. Diese Feststellung ist zutreffend. Aus der vorliegenden Verteidigungsschrift geht eindeutig hervor, daß *Hugenberg durch seinen Kampf gegen Young-Plan und mit seinem Eintreten für eine aufbauende, bei der Gesundung des deutschen Bauernstandes beginnende Wirtschaftspolitik alles in seiner Kraft Stehende getan hat, um dem politischen Radikalismus den Nährboden zu entziehen.*

Als entgegen seinen rechtzeitigen Warnungen der Young-Plan angenommen und entgegen seinen Ratschlägen die rechtzeitige Durchführung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Maßnahmen unterblieben war, setzte sich der finanzielle und wirtschaftliche Verfall Deutschlands reißend fort und trieb die verzweifelnden Massen dem Radikalismus von links und rechts in die Arme.

Noch im Juli 1930 hatte Hugenberg den Vorschlag zur Bildung einer starken Regierung der Mitte, die alle „bürgerlichen“ Parteien umfassen sollte, gemacht, unter der Voraussetzung, daß im Reiche und in Preußen der Einfluß des Marxismus aus der deutschen Politik ausgeschaltet und auf diese Weise die Grundlage für schnell wirkende Gesundungsmaßnahmen geschaffen würde. Auch dieser Weg wurde nicht begangen, und so kam es zu dem Wahlsieg der Nationalsozialisten und Kommunisten vom 14. September 1930.

Die Nationalsozialisten waren jetzt zur zweitstärksten Partei angewachsen und damit zu einem politischen Faktor geworden, mit dem alle Parteien rechnen mußten und auch gerechnet haben. Über die weitere Entwicklung haben die vorangegangenen Abschnitte dieser Schrift stichhaltigen Aufschluß gegeben. Dr Schacht hat am 21. August 1930 vor dem Entnazifizierungsausschuß in Lüneburg erklärt, „daß er nach dem Wahlsieg im Jahre 1932 eine Übernahme der Reichsregierung durch Hitler für unabwendbar“ gehalten hat. Hugenberg dachte anders und handelte danach. Er unterstützte als einziger Parteiführer das Präsidialkabinett v. Papen und drängte es zu rettenden Taten, weil er erkannt hatte, daß bei einem Scheitern Papens allerdings die Kanzlerschaft Hitlers nicht mehr zu umgehen war. (Wir verweisen im einzelnen auf Heft 1, Seiten 19—21 und Heft 2, Seiten 16—18.)

Ergebnis und Ausklang

Als *Ergebnis* sei festgehalten — der Beweis ist durch die Verteidigungsschrift erbracht —, daß Hugenberg nicht nur nicht der Steigbügelhalter Hitlers gewesen ist, daß er vielmehr sein ganzes politisches Streben darauf gerichtet hatte, Deutschland vor der nationalsozialistischen Diktatur zu bewahren und auf bewährten Grundlagen mit neuem Geiste einen gesunden Staat und eine gesunde Wirtschaft aufzubauen.

Von der Moskauer „*Prawda*“ bis weit in die Reihen der gegenwärtigen deutschen Presse hinein wird zwar das Gegenteil behauptet. Aber die Wahrheit wird sich durchsetzen — allen Widerständen zum Trotz. Auch Hugenberg kann sich mit der Gewißheit des Schopenhauer-Wortes trösten,

„zwar die Vorurteile gegen sich, aber die Wahrheit für sich zu haben, welche, sobald nur ihr Bundesgenosse, die Zeit, zu ihr gestoßen sein wird, des Sieges vollkommen gewiß ist, mithin, wenn auch nicht heute, doch morgen“.

ENDE